

Presseinfo Juni 2022 – 2

Rückwirkende Erhöhung der Fernpendlerpauschale, des Werbungskostenpausch- und des Grundfreibetrags Einkommensteuererklärung 2022 vorbereiten

Die Entfernungspauschale wurde für Fernpendler ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent rückwirkend zum 01.01.2022 erhöht. Des Weiteren steigt der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer von 1.000 auf 1.200 € rückwirkend zum Jahresbeginn und ebenso der Grundfreibetrag von 9.984 € auf 10.347 €. „Unterjährige Steuerrechtsänderungen mit Rückwirkung führen in der Regel dazu, dass einige Anpassungen vorzunehmen sind“, erläutert Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Diese sind bei den nun beschlossenen Steuerrechtsänderungen für die Steuerpflichtigen teils nur schwer vorhersehbar, da sich die Wirkungen einzelner Regelungen aufheben. Hat ein Steuerpflichtiger beispielsweise wegen weiter Fahrten zur Arbeit einen Freibetrag für den Lohnsteuerabzug beantragt, könnte der Freibetrag jetzt erhöht werden, weil die Fernpendlerpauschale gestiegen ist. Allerdings wurde auch der Werbungskostenpauschbetrag erhöht und eine Freibetragseintragung kommt erst in Frage, wenn der Werbungskostenpauschbetrag überschritten wurde. Die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags wirkt entsprechend gegenläufig. Genauso sind die Auswirkungen bei der Mobilitätsprämie. Hier wirkt sich auch die Erhöhung der Fernpendlerpauschale und des Grundfreibetrags aus, sodass danach mehr Arbeitnehmer von der Mobilitätsprämie profitieren können, aber erst wenn der höhere Werbungskostenpauschbetrag überschritten wurde. Arbeitnehmer, die nun mit dem 9-€-Ticket statt dem regulären Monatsticket der öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit fahren, haben jetzt geringere Werbungskosten, wenn sie die tatsächlichen Kosten und nicht die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Das kann dazu führen, dass der eingetragene Freibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu hoch berechnet wurde, so dass es zu einer Steuernachzahlung kommen kann. Arbeitnehmer, die nur in der 1. Jahreshälfte in einem Beschäftigungsverhältnis waren oder den Arbeitgeber unterjährig gewechselt haben, profitieren zunächst nicht bzw. nicht vollständig von der rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags, da der ehemalige Arbeitgeber für sie keine Korrektur über die Lohnabrechnung mehr durchführen muss. Außerdem erhalten Arbeitnehmer, die sich am 1. September 2022 nicht in einem aktiven Arbeitsverhältnis befanden, weil sie beispielsweise arbeitslos ge-

worden sind, die Energiepreispauschale nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt. Die Energiepreispauschale kann aber später mit der Einkommensteuererklärung festgesetzt werden. „Für das Steuerjahr 2022 kann sich für zahlreiche Arbeitnehmer wegen der vielen Gesetzesänderungen die freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung lohnen“, erklärt Bauer. Sie empfiehlt, sich bereits jetzt darauf vorzubereiten, Eintragungen im Kalender vorzunehmen, an welchen Tagen man zur Arbeit gefahren ist oder im Homeoffice war und die Belege sorgfältig abzulegen. Das erleichtert die Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2022 dann sehr und umso eher kommen die Entlastungen auch bei diesen Steuerpflichtigen an.